

Datenschutzordnung des Keglerverband Chemnitz e.V.

Inhaltsverzeichnis

Artikel I.	Geltungsbereich	2
Artikel II.	Datenschutzbeauftragter	2
Artikel III.	Einverständnis zur Erfassung und Verarbeitung von Daten sowie Auskunftsrecht.....	3
Artikel IV.	Daten der Funktionäre des KVC	4
Artikel V.	Daten der Kreisfachverbände	4
Artikel VI.	Daten der Vereine.....	5
Artikel VII.	Daten der Spieler, Mannschaftsleiter und Ergebnisse im Spielbetrieb des KVC....	6
Artikel VIII.	Daten an Versicherungsgesellschaften.....	6
Artikel IX.	Öffentlichkeitsarbeit	7
Artikel X.	Inkrafttreten	7

Artikel I. Geltungsbereich

1. Zur Umsetzung der Europäische Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden abgekürzt als EU-DSGVO) im Keglerverband Chemnitz e. V. (im Folgenden abgekürzt als KVC) als nicht-öffentliche Stelle gemäß EU-DSGVO gibt sich der KVC eine Datenschutzordnung zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte
 - a) der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) des Sportausschusses,
 - c) der Mitglieder der Kommissionen,
 - d) der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses,
 - e) der Kassenprüfer,
 - f) der Schiedsrichter des KVC,
 - g) der Funktionäre der Kreisverbände,
 - h) der Funktionäre und Mitglieder der Vereine sowie
 - i) natürlicher und juristischer Personen, die den KVC fördern.
2. Der KVC erhebt, speichert, bearbeitet und übermittelt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse für satzungsmäßige Zwecke
 - a) innerhalb des KVC sowie an
 - b) den Landesverband Keglerverband Sachsen e. V. (im Folgenden abgekürzt als KVS) und die Kreisverbände.
3. Anträge auf Änderung der Datenschutzordnung sind vor dem Verbandstag des KVC fristgemäß zu stellen.
4. Die Ordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstages geändert werden.
5. Der Einfachheit und Lesbarkeit halber sind alle Personen bzw. Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung nur in der männlichen Sprachform dargestellt.

Artikel II. Datenschutzbeauftragter

1. Der Vorstand des KVC bestellt auf der Grundlage der EU-DSGVO schriftlich einen Datenschutzbeauftragten für den KVC.
2. Der Datenschutzbeauftragte darf selbst nicht Mitglied des Vorstandes des KVC sein.
3. Die Bestellung verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres durch den Vorstand des KVC widerrufen worden ist. Der Datenschutzbeauftragte selbst kann mit einer Vorlauffrist von drei Monaten zum 31. Dezember des laufenden Jahres um Entbindung von seinem Amt bitten.
4. Die Bestellung bzw. die Änderung der Bestellung ist durch den Vorstand des KVC bekannt zu geben.
5. Der Datenschutzbeauftragte erfüllt sein Amt ehrenamtlich. Der KVC ermöglicht ihm die für seine Aufgaben notwendigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und übernimmt hierfür die Kosten.
6. Die übertragenen Aufgaben umfassen alle Rechte und Pflichten, die sich aus den §§ 37 bis 39 der EU-DSGVO ergeben und die für den KVC Anwendung finden.
Dies umfasst:
 - a) Prüfungen und Kontrolle zur Einhaltung datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
 - b) Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme zur Verarbeitung personenbezogener Daten,

- c) Information der mit personenbezogenen Daten umgehende Funktionäre im KVC,
 - d) Führung des Verzeichnisses.
7. Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben von allen Funktionären des KVC zu unterstützen. Ihm ist ein uneingeschränktes Kontrollrecht eingeräumt.
 8. Der Datenschutzbeauftragte berichtet einmal jährlich der Mitgliederversammlung bzw. dem Verbandstag des KVC über seine Tätigkeit.
 9. Alle im Artikel I. Punkt 1 genannten Funktionäre bzw. Personen können sich in Datenschutzangelegenheiten schriftlich an den Datenschutzbeauftragten wenden, falls der Verdacht des Verstoßes gegen die EU-DSGVO bzw. diese Datenschutzordnung besteht.
 10. Der Datenschutzbeauftragte verpflichtet sich, alle Informationen, die er in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erlangt hat, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zu verwenden.

Der Datenschutzbeauftragte sichert insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Die Geheimhaltungspflichten für den Datenschutzbeauftragten erstrecken sich auch über das Ende seiner Tätigkeiten hinaus.

Artikel III. Einverständnis zur Erfassung und Verarbeitung von Daten sowie Auskunftsrecht

1. Innerhalb des KVC werden durch
 - a) den Vorstand,
 - b) die Mitglieder des Sportausschusses,
 - c) die Staffelleiter,
 - e) die Mitglieder der Kommissionenpersonenbezogene Daten im Sinne des Artikel I. Ziffer 2 erhoben, gespeichert, bearbeitet und übermittelt. Für die in Artikel I. Ziffer 1 sowie die in Artikel III. Ziffer 1 Genannten gilt der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Mit ihrer Funktionsübernahme sind sie schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß Anlage zu dieser Ordnung verpflichtet. Die Verpflichtungserklärung ist durch den Vorsitzenden des KVC aufzubewahren.
2. Durch ihre Funktion oder ihre Mitgliedschaft im KVC stimmen die in Artikel I. Ziffer 1 a bis g sowie die in Artikel III. Ziffer 1 Genannten der Erhebung, Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im notwendigen Umfang zu.
3. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung ist dem KVC nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder der Betroffene eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Listen von Funktionären bzw. Personen gemäß Artikel I. Ziffer 1 a bis g werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Funktionäre von Organen und Kommissionen des KVC herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im KVC die Kenntnisnahme erfordern.
5. Macht ein sonstiges Mitglied oder Funktionär eines Landesverbandes, eines Kreisfachverbandes oder eines Vereins innerhalb des Landes- oder Kreisfachverbandes glaubhaft, dass es die Liste von Funktionären bzw. Personen gemäß Artikel I. Ziffer 1 a bis g zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Liste gegen die schriftliche Zusicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6. Jeder der in den Artikeln IV. bis VII. Genannten hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
7. Um die Aktualität der gemäß den in den Artikeln IV. bis VII. erfassten Daten zu gewährleisten zu können, sind die in den Artikeln IV. bis VII. Genannten verpflichtet, Änderungen umgehend dem Vorstand des KVC mitzuteilen.

Artikel IV. Daten der Funktionäre des KVC

1. Der Vorstand des KVC ist berechtigt, folgende Daten von Funktionären gemäß Artikel I. Ziffer 1 a bis f zu erheben
 - a) Funktionsbezeichnung,
 - b) Name, Vorname,
 - c) Postanschrift,
 - d) Telefon (Festnetz),
 - e) Telefon (Mobilfunk),
 - f) E-Mail-Adresse,
 - g) Bankverbindung für die Erstattung von Aufwendungen.
2. Erfolgt die Speicherung der vorn genannten Daten über eine elektronische Datenbank, ist diese mit einem Kennwort zu schützen.
3. Der Vorstand des KVC ist berechtigt, die personenbezogenen Daten an die unter Artikel I. Ziffer 2 benannten Verbände und Vereine zu übermitteln und auf der Homepage des KVC zu veröffentlichen (Funktionsbezeichnung, Name, Vorname, Postanschrift, Telefon, E-Mail-Adresse).
4. Der Vorstand des KVC ist berechtigt, in den jährlichen Ausschreibungen für den Spielbetrieb die oben genannten personenbezogenen Daten (außer Bankverbindungen) zu veröffentlichen.
5. Endet die Funktion, sind die oben genannten personenbezogenen Daten zum Ende der jeweiligen Saison zu löschen. Personenbezogene Daten, die die Finanzangelegenheiten des KVC betreffen, werden auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden abgekürzt als BDSG) und des § 147 Abgabenordnung für zehn Jahre nicht gelöscht und für andere Zwecke gesperrt.

Artikel V. Daten der Kreisverbände

1. Der Vorstand des KVC ist berechtigt, folgende Daten von den Kreisverbänden (Artikel I. Ziffer 1 g) zu erheben
 - a) Postanschrift,
 - b) Rechnungsanschrift,
 - c) Bankverbindung.
2. Der Vorstand des KVC ist weiterhin berechtigt, folgende Daten von den Funktionären der Kreisverbände zu erheben
 - a) Funktionsbezeichnung,
 - b) Name, Vorname,

- c) Telefon (Festnetz),
 - d) Telefon (Mobilfunk),
 - e) E-Mail-Adresse,
 - f) Bankverbindung für die Erstattung von Aufwendungen.
3. Erfolgt die Speicherung der genannten Daten über eine elektronische Datenbank, ist diese mit einem Kennwort zu schützen.
 4. Der Vorstand des KVC ist berechtigt, die personenbezogenen Daten an die unter Artikel I. Ziffer 2 benannten Verbände und Vereine zu übermitteln.
 5. Der Vorstand des KVC ist berechtigt, in den jährlichen Ausschreibungen für den Spielbetrieb die oben genannten personenbezogenen Daten (außer Bankverbindungen) des jeweiligen Vorsitzenden, des Sportwartes und des Jugendwartes zu veröffentlichen. Auf der Homepage des KVC ist eine Veröffentlichung ebenfalls zugelassen (außer Bankverbindungen).
 6. Endet die Funktion, sind die oben genannten personenbezogenen Daten zum Ende der jeweiligen Saison zu löschen.
 7. Löst sich ein Kreisverband auf bzw. wird gelöscht, sind die oben genannten personenbezogenen Daten zum Ende der jeweiligen Saison zu löschen. Personenbezogene Daten, die die Finanzangelegenheiten des KVC betreffen, werden auf Grundlage des § 35 Abs. 3 BDSG und des § 147 Abgabenordnung für 10 Jahre nicht gelöscht und für andere Zwecke gesperrt.

Artikel VI. Daten der Vereine

1. Der Vorstand des KVC ist berechtigt, folgende Daten von den Vereinen (Artikel I. Ziffer 1 h) zu erheben
 - a) Postanschrift,
 - b) Rechnungsanschrift,
 - c) Bankverbindung,
 - d) Vereinsregisternummer.
2. Der Vorstand des KVC ist weiterhin berechtigt, folgende Daten von den Funktionären der Vereine zu erheben
 - a) Funktionsbezeichnung,
 - b) Name, Vorname,
 - c) Telefon (Festnetz),
 - d) Telefon (Mobilfunk),
 - e) E-Mail-Adresse.
3. Der Vorstand des KVC führt jeden Verein unter der vom KVC vergebenen Vereinsnummer.
4. Erfolgt die Speicherung der vorn genannten Daten über eine elektronische Datenbank, ist diese mit einem Kennwort zu schützen.
5. Der Vorstand des KVC ist berechtigt, die personenbezogenen Daten an die unter Artikel I. Ziffer 2 benannten Verbände und Vereine zu übermitteln.
6. Löst sich ein Verein auf bzw. wird gelöscht, sind die oben genannten Daten zum Ende der jeweiligen Saison zu löschen.

Artikel VII. Daten der Spieler, Mannschaftsleiter und Ergebnisse im Spielbetrieb des KVC

1. Im Zusammenhang mit dem im KVC organisierten Sportbetrieb, einschließlich der durch den DKB und seiner Disziplinverbände organisierten Kegelsportveranstaltungen, sind der Vorstand des KVC, der Sportwart, der Sportausschuss, die Staffelleiter und die Vorsitzenden der Kommissionen berechtigt, folgende Daten zu erheben:
2. Mannschaftsaufstellungen mit folgenden Angaben:
 - a) Bezeichnung der Mannschaft,
 - b) Name, Vorname der Spieler,
 - c) Geburtsdatum der Spieler,
 - d) DKB-Passnummer der Spieler,
 - e) Name, Vorname, Telefon und E-Mail-Adresse des Mannschaftsleiters,
 - f) Altersklasse.
3. Start- und Teilnehmerlisten zu Einzel- oder Paarwettbewerben mit folgenden Angaben:
 - a) Name, Vorname der Spieler,
 - b) Geburtsdatum der Spieler,
 - c) DKB-Passnummer der Spieler,
 - d) Vereinsname,
 - e) Altersklasse.
4. Ergebnisse von Wettkämpfen und Turnieren mit folgenden Angaben:
 - a) Name, Vorname der Spieler,
 - b) Wettkampfergebnis,
 - c) Vereinsname,
 - d) Altersklasse.
5. Die in Artikel VII. Ziffer 1 genannten Funktionäre des KVC sind berechtigt, den im Spielbetrieb je Spielklasse beteiligten Mannschaften sowie den Sportwart des Landesverbandes des KVS und der Kreisverbände die personenbezogenen Daten gemäß Artikel VII. Ziffer 2 bzw. 3 zu übermitteln.
6. Die in Artikel VII. Ziffer 1 genannten Funktionäre des KVC sind berechtigt, die Ergebnisse nach Artikel VII. Ziffer 4 an den Landesverband KVS und die Kreisverbände, die teilnehmenden Mannschaften oder Spieler in Datei- oder Bildform zu übermitteln sowie auf der zur Homepage des KVC gehörenden Internetseiten zur veröffentlichen.
7. Die in Artikel VII. Ziffer 1 genannten Funktionäre des KVC haben die personenbezogenen Daten nach den Artikel VII. Ziffer 2 und 3 spätestens nach 36 Monaten nach Ende des Sportjahres zu löschen.
8. Datenbestände nach Artikel VII. Ziffer 4 können archiviert werden.

Artikel VIII. Daten an Versicherungsgesellschaften

Soweit für die Vertragsgestaltung notwendig, ist der Vorstand des KVC berechtigt, gegenüber Versicherungsgesellschaften personenbezogene Daten im unbedingt notwendigen Umfang zu übermitteln.

Artikel IX. Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Zusammenhang mit seinem satzungsmäßigen Zweck und Aufgaben veröffentlicht der KVC personenbezogene Daten, Texte, Bilder und Videos seiner in Artikel I. Ziffer 1 a bis h genannten Funktionäre bzw. Personen auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Das betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Bildern und Videos, auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein oder Fachverband und, soweit aus sportlichen Gründen erforderlich, auf Alter oder Geburtsjahrgang (Monat/Jahr).
2. Ein in Artikel I. Ziffer 1 a bis h genannter Funktionär bzw. Person kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des KVC der Veröffentlichung von Einzelbildern zu seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung und der KVC entfernt innerhalb von 14 Tagen vorhandene Bilder von seiner Homepage.
3. Auf seiner Homepage berichtet der KVC auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner in Artikel I. Ziffer 1 a bis h genannten Funktionäre bzw. Personen. Hierbei können Bilder und Videos von diesen Funktionären oder Personen und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Berichte über Ehrungen nebst Bildern darf der KVC unter Meldung von Name, Funktion im Verein oder Fachverband und deren Dauer der Zugehörigkeit auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen können die nach Artikel I. Ziffer 1 a bis h genannten Funktionäre bzw. Personen jederzeit gegenüber dem Vorstand des KVC schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs entfernt der KVC innerhalb von 14 Tagen vorhandene Daten oder Bilder von seiner Homepage und verzichtet auf zukünftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Artikel X. Inkrafttreten

Die Datenschutzordnung des KVC wurde am 15.06.2019 auf dem außerordentlichen Verbandstag beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verwendete Abkürzungen:

BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
EU-DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
KVC	Keglerverband Chemnitz e. V.
KVS	Keglerverband Sachsen e.V.